

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“ vom 18.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 41 und 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644/SGV 641), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 17.12.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“ beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 der Betriebssatzung für das Sondervermögen „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“ vom 03.03.2006 (Dortmunder Bekanntmachungen Nr. 10 – 62. Jahrgang vom 10.03.2006, S. 170) wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zweck

Aufgaben des Sondervermögens (SVTZ) sind der Ausbau, die Entwicklung, die Finanzierung und die Verpachtung von der Wirtschaftsförderung dienenden Infrastruktureinrichtungen der Stadt, insbesondere des Technologiezentrums.

Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind die Aufgaben des SVTZ die Identifikation, Entwicklung und Vermarktung von Wirtschaftsflächen, mit dem Ziel, erschlossenes Bauland zur Ansiedlung von Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Das SVTZ ist berechtigt, Grundstücke zu erwerben und zu veräußern und die damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte zu tätigen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 18.12.2020

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung Allgemeiner Vergnügungssteuer in der Stadt Dortmund (Allgemeine Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1–3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGN NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung Allgemeiner Vergnügungssteuer in der Stadt Dortmund beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Nr.1 der Satzung über die Erhebung Allgemeiner Vergnügungssteuer in der Stadt Dortmund (Allgemeine Vergnügungssteuersatzung) vom 17.12.2010 (Dortmunder Bekanntmachung vom 24.12.2010, Nr. 51 – 66. Jahrgang, S. 690 ff.) wird gestrichen.

Artikel 2

§ 2 der Satzung über die Erhebung Allgemeiner Vergnügungssteuer in der Stadt Dortmund (Allgemeine Vergnügungssteuersatzung) vom 17.12.2010 (Dortmunder Bekanntmachung vom 24.12.2010, Nr. 51 – 66. Jahrgang, S. 690 ff.) wird gestrichen.

Artikel 3

§ 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung Allgemeiner Vergnügungssteuer in der Stadt Dortmund (Allgemeine Vergnügungssteuersatzung) vom 17.12.2010 (Dortmunder Bekanntmachung vom 24.12.2010, Nr. 51 – 66. Jahrgang, S. 690 ff.) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Nummern 1–3“ werden geändert in „Nummern 2–3“.

§ 8 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung Allgemeiner Vergnügungssteuer in der Stadt Dortmund (Allgemeine Vergnügungssteuersatzung) vom 17.12.2010 (Dortmunder Bekanntmachung vom 24.12.2010, Nr. 51 – 66. Jahrgang, S. 690 ff.) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „3,00 Euro bei Veranstaltungen nach § 1 Nr.1“ werden gestrichen.

Artikel 4

§ 11 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung Allgemeiner Vergnügungssteuer in der Stadt Dortmund (Allgemeine Vergnügungssteuersatzung) vom 17.12.2010 (Dortmunder Bekanntmachung vom 24.12.2010, Nr. 51 – 66. Jahrgang, S. 690 ff.) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Nummern 1–5“ werden gestrichen.

Artikel 5

§ 15 der Satzung über die Erhebung Allgemeiner Vergnügungssteuer in der Stadt Dortmund (Allgemeine Vergnügungssteuersatzung) vom 17.12.2010 (Dortmunder

Bekanntmachung vom 24.12.2010, Nr. 51 – 66. Jahrgang, S. 690 ff.) erhält folgende Fassung:

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- 1) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, erfolgt eine Schätzung nach den Maßgaben des § 162 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 6

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung Allgemeiner Vergnügungssteuer in der Stadt Dortmund (Allgemeine Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 18.12.2020

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister